

# Gebührenordnung

## der Friseur-Innung Ahrweiler für die Gesellenprüfung Teil 1 und Gesellenprüfung Teil 2

Aufgrund § 73 Abs. 2 der Handwerksordnung in Verbindung mit § 33 Abs. 2 Handwerksordnung und § 44 Innungssatzung beschließt die Mitgliederversammlung der Friseur-Innung Ahrweiler (nachstehend Innung genannt), folgende Gebührenordnung:

### **§ 1 - Gebührenordnung**

Die Innung wurde nach § 33 Abs. 2 der Handwerksordnung von der Handwerkskammer Koblenz ermächtigt, einen Gesellenprüfungsausschuss zu errichten. Für die Abnahme der Gesellenprüfung Teil 1 und Gesellenprüfung Teil 2 erhebt die Innung Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

### **§ 2 - Schuldner der Gebühr**

Die Gebühren der Gesellenprüfung Teil 1 und Gesellenprüfung Teil 2 trägt der Auszubildende für die Prüfung der Lehrlinge (Auszubildende). Für die Prüfung anderer Prüfungsteilnehmer ist der Prüfungsteilnehmer selbst Gebührenschuldner.

### **§ 3 - Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

(1) Die Gebühr ist unverzüglich nach der Zulassung bzw. Einladung zur Gesellenprüfung zu entrichten.

(2) Wird der Prüfungsteilnehmer nicht zugelassen oder tritt er vor Beginn der Gesellenprüfung zurück, so wird dem jeweiligen Gebührenschuldner die Prüfungsgebühr unter Abzug der entstandenen Kosten erstattet. Ist die Gesellenprüfung nicht bestanden, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der Prüfungsgebühr.

(3) Die Gebühr kann durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen erhoben werden.

(4) Die Innung kann die Prüfungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 4 - Beitreibung**

Die Gebühren werden bei nicht fristgemäßer Entrichtung oder Nichteinlösung von den Gemeinden aufgrund § 73 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) nach der für die Gemeindeabgaben geltenden landesrechtlichen Vorschriften beigetrieben. Der Beitreibung muss eine Mahnung vorausgehen. In der Mahnung ist auf die Beitreibung hinzuweisen. Eine nicht eingelöste Postnachnahme kommt der Mahnung gleich.

## **§ 5 - Verjährung**

Für die Verjährung gelten die jeweils gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist beträgt 5 Jahre.

## **§ 6 - Gebührenverzeichnis**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Gesellenprüfung Teil 1   | 220,00 € |
| 1.2 | Bei ausnahmsweiser Zulassung   | 310,00 € |
| 2.1 | Gesellenprüfung Teil 2   |          |
|     | -schriftlicher Prüfungsteil  | 180,00 € |
|     | -praktischer Prüfungsteil  | 230,00 € |
| 2.2 | Gesamtprüfung (mehrtägig)  | 460,00 € |
| 2.3 | Bei ausnahmsweiser Zulassung   | 550,00 € |
|     | -schriftlicher Prüfungsteil  | 270,00 € |
|     | -praktischer Prüfungsteil  | 320,00 € |
| 3.  | Wiederholung einer Gesellenprüfung<br>- Gebühren wie unter § 6 Abs. 1 und 2  |          |
| 4.  | Die Mitglieder der angeschlossenen Innungen erhalten auf die Gebühren eine Ermäßigung. Bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 1 in Höhe von 70,00 € und bei der Gesellenprüfungsgebühr Teil 2 in Höhe von 140,00 €, da diese Beträge über den Innungsbeitrag abgegolten sind. Bei Teilprüfungen erhalten Mitglieder 30% Ermäßigung. |          |

## **§ 7 Material-/Sachkosten**

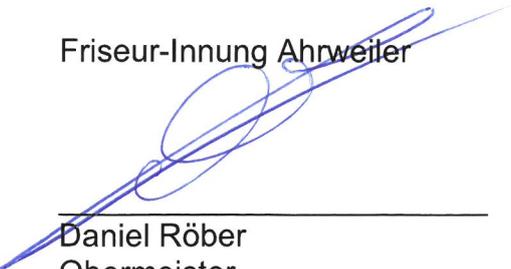
Die unter § 6 festgelegten Gebühren beinhalten keine Material-/Sachkosten. Anfallende Material-/Sachkosten werden dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

## **§ 8 – Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wurde durch die Innungsversammlung der Friseur-Innung Ahrweiler am 20.02.2024 beschlossen und tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Friseur-Innung Ahrweiler

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 20.02.2024

  
Daniel Röber  
Obermeister

  
Alexander Zeitler  
Geschäftsführer